

JOURNAL

AUSGABE 2/2013

WARENEINGANGSBUCH

Wer ist zur Führung eines Wareneingangsbuches verpflichtet

Grundsätzlich sind gewerbliche Unternehmer, die Waren- bzw. Materialeinkäufe tätigen, verpflichtet, für steuerliche Zwecke ein Wareneingangsbuch zu führen. Von dieser Verpflichtung sind Unternehmer, die zur doppelten Buchführung (Bilanzierung) verpflichtet sind oder die freiwillig bilanzieren, befreit. Somit ist ein Wareneingangsbuch **nur von gewerblichen Einnahmen-Ausgaben-Rechnern** zu führen.

Inhalt des Wareneingangsbuches

Im Wareneingangsbuch sind folgende Eintragungen vorzunehmen:

- Fortlaufende Nummer der Eintragung
- Tag des Wareneingangs oder der Rechnungslegung
- Name (Firma) und Anschrift des Lieferanten
- Branchenübliche Sammelbezeichnung, wie etwas Bücher, Waschmittel, etc., aufgeteilt in Warengruppen
- Preis des Warenpostens
- Hinweis auf die dazugehörigen Belege

Welche Einkäufe müssen erfasst werden

Waren sind bewegliche körperliche Gegenstände (also nicht Wertpapiere oder Rechte) die nach der Art des Betriebes üblicherweise zur **gewerblichen Weiterveräußerung** erworben werden (einschließlich der Rohstoffe, Hilfsstoffe und Zutaten). Selbst hergestellte Gegenstände sind daher nicht eintragungspflichtig.

Achtung: Nicht einzutragen sind Waren, die bei der reinen Leistungserbringung verwendet werden.

Zeitpunkt der Eintragung

Die Eintragungen sind in zeitlich richtiger Reihenfolge jeweils spätestens zum 15. des zweitfolgenden Monats vorzunehmen. Zusätzlich sind die Beträge monatlich und jährlich zusammenzurechnen.

Für bestimmte nicht buchführungspflichtige Inhaber von Gaststätten, Beherbergungsbetrieben sowie des Lebensmittelhandels, die eine Gewinnermittlung durch Pauschalierung in Anspruch nehmen, gibt es Erleichterungen durch eine vereinfachte Führung des Wareneingangsbuches.



PENDLERPAUSCHALE

Kein Pendlerpauschale für Arbeitnehmer, die einen Dienstwagen privat nutzen können. Die Neuregelung soll erst ab 1. Mai 2013 gelten

Dienstnehmern, die ein arbeitgebereigenes Fahrzeug für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nutzen können, steht ab 1. Mai 2013 kein Pendlerpauschale mehr zu.

Auch ein Pendlereuro kann für diese Personengruppe nicht geltend gemacht werden.



DIE AUFLÖSUNGSABGABE

Prinzipiell ist es so, dass die Auflösungsabgabe zum **Ende jedes arbeitslosen-versicherungspflichtigen Dienstverhältnisses** oder **freien Dienstverhältnisses** vom Dienstgeber zu entrichten ist.

Wenn keine Ausnahme greift, sind die nachstehenden Auflösungsarten betroffen:

- Dienstgeberkündigung
- Einvernehmliche Auflösung
- Berechtigter vorzeitiger Austritt
- Ungerechtfertigte fristlose Entlassung

Das in der Praxis häufig vorkommende arbeitgeberseitige Entgegenkommen zu einer einvernehmlichen Auflösung anstelle einer Dienstnehmerkündigung (um eine Arbeitslosengeldsperre von vier Wochen zu vermeiden), könnte die Fälligkeit der Auflösungsabgabe bewirken und sollte in Zukunft bedacht werden.

Die Auflösungsabgabe beträgt ab 1.1.2013 € 113,00 je betroffenes Beschäftigungsverhältnis und dient zur Finanzierung des AMS!

ANTRAG AUF STEUERHERABSETZUNG

Jeder Steuerpflichtige hat für die Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer eines Jahres **Vorauszahlungen** zu leisten.

Die Vorauszahlungen sind ausgehend von der festgesetzten Jahressteuer für das Folgejahr um 4 % und für jedes weitere Jahr um je 5 % pro Jahr zu erhöhen.

Wenn ein **schlechteres Jahresergebnis zu erwarten** ist, zahlen Sie möglicherweise **zu viel ans Finanzamt** voraus. In diesem Fall besteht die Möglichkeit, die Steuervorauszahlungen herabsetzen zu lassen. Der Antrag auf Herabsetzung ist bis **30. September** zu stellen.

2

ZOLL UND EUST BEI ONLINE-SHOPPING

Seit Jahren gewinnt das Online-Shopping durch seine Vorteile der Vergleichsmöglichkeit und des Komfort zunehmend an Bedeutung.

Mögliche **zollrechtliche Konsequenzen** bzw. die **Einfuhrumsatzsteuer** sind bei Bestellungen aus **Drittländern** (Nicht-EU-Länder) oftmals wenig bekannt oder werden auf die leichte Schulter genommen. Es ist wichtig zu wissen, dass die aus dem **Reiseverkehr** bekannten **Freigrenzen und -mengen** nur bei Einfuhr im Reisegepäck gelten. Bei Bestellung über den **Versandhandel** fallen hingegen die vollen Einfuhrabgaben an.

Werden Waren aus Drittländern im Zuge des Versandhandels nach Österreich eingeführt, so gilt eine **Zollfreigrenze** von **€ 150,-**, wobei sich der Warenwert aus dem Kaufpreis inkl. ausländischer Steuer zusammensetzt - Transport- oder Versicherungskosten

zählen nicht dazu. Der Zollwert bei Überschreiten der Freigrenze inkludiert dann aber zusätzlich zum Kaufpreis auch die Verpackungskosten, Porto, Versicherung usw.

Ab einem Warenwert von **€ 22,-** fällt unabhängig von etwaigen Zollabgaben **Einfuhrumsatzsteuer** an. Es kommen die in Österreich üblichen Umsatzsteuersätze zur Anwendung und man sollte darauf achten, dass der Kaufpreis im Drittland ein Nettowert ist, da ansonsten ausländische Steuer **und** Einfuhrumsatzsteuer bezahlt werden müssen.

Für eine Reihe von Waren bestehen Beschränkungen und Verbote. Dies betrifft vor allem Tabakwaren, Medikamente, Parfum, alkoholische Erzeugnisse, um nur einige zu nennen.

MÖGLICHKEIT DER GMBH-GRÜNDUNG LIGHT

Die Begutachtungsfrist für den Ministerialentwurf läuft noch bis 22.4.2013—Änderungen der Gesetzesvorlage sind durchaus möglich, daher gilt es den Gesetzwerdungsprozess abzuwarten!



Das **Mindeststammkapital** einer GmbH soll künftig nur mehr **€ 10.000** betragen, wobei es – wie nach bisherigem Recht – genügt, wenn mindestens die Hälfte, das wären künftig also € 5.000 (derzeit € 17.500), in bar einbezahlt werden.

Bereits bestehende Gesellschaften können das Stammkapital ebenfalls auf die neue Mindesthöhe herabsetzen.

Künftig soll die Veröffentlichung der Eintragung einer Neugründung einer GmbH im Amtsblatt der Wiener Zeitung nicht mehr erforderlich sein. Die Notariatsgebühren bei der Gründung einer GmbH mit dem gesetzlichen Mindeststammkapital sollen sich künftig nur mehr auf € 602 belaufen (derzeit € 1.181,50).

Bei Gründung einer Einpersonen-GmbH mittels „Mustersatzung“ sollen die Notariatsgebühren sogar auf € 75,65 reduziert werden. Korrespondierende Regelungen zur Verbilligung der Gründungskosten sollen auch in das Rechtsanwalts-tarifgesetz aufgenommen werden.

Da die **Mindestkörperschaftsteuer** vom Mindeststammkapital abhängt, soll diese künftig nur mehr **€ 500 pro Jahr** (derzeit € 1.750 pro Jahr) betragen. Um negative Auswirkungen auf das Budget 2013 zu vermeiden, soll eine Herabsetzung der Vorauszahlungen für die Mindestkörperschaftsteuer auf den neuen Mindestbetrag erst im Jahr 2014 möglich sein.

Der Geschäftsführer einer GmbH soll auch bei Erreichen der Kennzahlen des Unternehmensreorganisationsgesetzes (Eigenmittelquote von weniger als 8 % und fiktive Schuldentilgungsdauer von mehr als 15 Jahren) zur Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet werden. Unverändert bleibt die Verpflichtung zur Einberufung bei Verlust des halben Stammkapitals.

Durch die Herabsetzung des Mindeststammkapitals würde sich künftig auch die 1 %ige Gesellschaftsteuer entsprechend reduzieren.

DOPPELTE HAUSHALTS-FÜHRUNG—RELEVANTE EINKÜNFTE DES (EHE) PARTNERS

Die Kosten einer doppelten Haushaltsführung können als Werbungskosten geltend gemacht werden, wenn der Familienwohnsitz deshalb beibehalten wird, weil der (Ehe)Partners steuerlich relevante Einkünfte von wirtschaftlicher Bedeutung am Familienwohnsitz erzielt.

Als steuerlich relevant werden ab der Veranlagung 2013 Einkünfte von mehr als € 6.000 (€ 2.200 bis zur Veranlagung 2012) betrachtet.

Die Einkünfte sind auch dann von wirtschaftlicher Bedeutung, wenn diese zwar unter der Grenze liegen, aber mehr als ein Zehntel der Einkünfte des Steuerpflichtigen ausmachen.

Auch in diesen Fällen liegt eine Unzumutbarkeit eines Familienwohnsitzwechsels vor, und führt zur Anerkennung der doppelten Haushaltsführung und Familienheimfahrten als Werbungskosten.

FAHRRAD-KILOMETERGELD

Das Kilometergeld für Fahrräder wurde nun in die Auflistung der Kilometergeldsätze aufgenommen und beträgt **€ 0,38 / km** (seit 1.1.2011).

RWS INTERN

Wussten Sie, welchen Urlaubsanspruch ein Arbeitnehmer bei Wechsel von Teilzeit- auf Vollzeitbeschäftigung hat?

Das am Ende der Teilzeitarbeit nicht verbrauchte Urlaubsguthaben ist in der Vollzeitphase derart aufzuwerten, dass die neue Tagesanzahl demselben Urlaubsausmaß in Wochen entspricht wie das Guthaben vor der Umstellung.

Die Anzahl der an einem Arbeitstag zu leistenden Arbeitsstunden spielt bei der Berechnung keine Rolle.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN



Alexandra Hemmelmayr
A.hemmelmayr@rws.co.at

RWS
Wickenburggasse 19
1080 Wien
Österreich
Telefon: +43 1 522 31 31
Fax: +43 1 522 31 31 15
office@rws.co.at

LUXUSTANGENTE UND SACHBEZÜGE PKW

Wird ein **KFZ** überwiegend, somit mehr als 50% im Betrieb genutzt, ist es dem Betriebsvermögen zuzuordnen.

Laut Verordnung des BMF können für **PKWs** jedoch maximal **€ 40.000,-** je PKW (AFA Basis) steuerlich wirksam abgesetzt werden.

Zu den Anschaffungskosten zählen neben der USt und NOVA auch alle nicht selbständig bewertbaren Sonderausstattungen (z.B. serienmäßiges Autoradio, Airbag, Klimaanlage

etc.). Die Aufwendungen für neue PKWs müssen **auf acht Jahre verteilt** werden.

Für Gebrauchtwagen, die **nicht älter als fünf Jahre** sind, ist der Listenpreis bei Erstzulassung zur Ermittlung der Luxustangente (€ 40.000,-) heranzuziehen.

Bei **älteren Gebrauchtwagen** ist auf die tatsächlichen Anschaffungskosten abzustellen.

BETRIEBLICHE VORSORGEKASSE

LOHNSTEUERLICHE BEHANDLUNG VON AUSZAHLUNGEN

Welche Verfügungsmöglichkeiten stehen dem Arbeitnehmer bei einem Anspruch auf die Abfertigung „neu“ offen?**Auszahlung des Kapitals als Einmalbetrag**

Die BV-Kasse hat die Lohnsteuer in Höhe von 6% zu berechnen, einzubehalten und abzuführen.

Überweisung der Abfertigung an ein Versicherungsunternehmen als Einmalprämie für eine abgeschlossene Pensionszusatzversicherung

Wenn die BV-Kasse die angesparte Abfertigung auf Verlangen des Arbeitnehmers an eine Pensionsversicherung überträgt, so erfolgt diese steuerfrei.

Die darauffolgenden Pensionszahlungen sind zur Gänze steuerfrei. Es kann mit der Auszahlung jedoch frühestens mit Vollendung des 40. Lebensjahres begonnen werden. Erfolgt die Auszahlung der angefallenen Renten als Einmalbetrag, unterliegt dieser einer Lohnsteuer von 6%, welche vom Versicherungsunternehmen abzuziehen ist.

Erwerb von Anteilen an einem Pensionsinvestmentfonds

Wird der Abfertigungsbetrag an ein Kreditinstitut zum ausschließlichen Erwerb von Anteilen an einem prämienbegünstigten Pensionsinvestmentfonds übertragen, fällt keine Lohnsteuer an. Dasselbe gilt bei Überweisung der Abfertigung an eine Pensionskasse, wenn der Arbeitnehmer bereits Berechtigter gegenüber einer Pensionskasse ist.